

Gebührentabelle (Stand 01/2023)

	GOP Ziffer	Faktor	Betrag (EUR)	Häufigkeit
Probatorische Sitzungen Einzelgespräch 50 Minuten	870	3,2-3,5**	139,90 - 153,00	5 Sitzungen zu Beginn
Verhaltenstherapie Einzelgespräch 50 Minuten	870	3,5**	153,00	Kurzeittherapie: bis zu 24 Sitzungen Langzeittherapie: bis zu 60 Sitzungen
Erhebung biografische Anamnese	860	2,3	123,33	1 x zu Beginn der Therapie
Therapiebericht für den Gutachter	85	2,3	67,03	Je angefangene Arbeitsstunde – nur wenn notwendig
Diagnostik und Auswertung von Fragebögen	857	1,8	16,90	Zu Beginn und Ende der Therapie je Testung
Telefonische Beratung	1/3		10,72/30,60	Je nach Dauer und Bedarf
Ausfallgebühr***			60	

*Weitere GOP Leistungen können in besonderen Fällen dazukommen. Wird bei Bedarf gesondert vereinbart.

** Das Sitzungshonorar (50 Min.) richtet sich nach der GOP (Gebührenordnung für Psychotherapeuten). Bitte beachten Sie, dass der Steigerungssatz für mein Sitzungshonorar (3,2-3,5 den 2,3-fachen Satz (100,55 €) überschreitet. Dies bedeutet, dass Sie möglicherweise nur einen Teil des Sitzungshonorars von Ihrer Versicherung erstattet bekommen. Bitte klären Sie dies unbedingt vor Beginn der Behandlung direkt mit Ihrer privaten Krankenversicherung oder Beihilfestelle ab.

*** Da ich die mit Ihnen vereinbarten Behandlungstermine fest reserviere, ist im Falle Ihrer Verhinderung eine rechtzeitige Absage, d.h. mindestens ein Werktag vorher, unbedingt erforderlich (entweder per Email oder Telefon). Bedenken Sie bitte, dass ich bei rechtzeitiger Absage den Termin an eine/n andere/ n Patientin/en, die/der vielleicht dringend auf eine Sitzung wartet, vergeben kann. Da anders als in einer Arztpraxis ein Termin bei kurzfristiger Absage nicht mehr vergeben werden kann, bedeutet das für mich auch einen Verdienstausschlag, der von den Krankenkassen oder sonstigen Kostenträgern nicht ausgeglichen wird. Für nicht rechtzeitig abgesagte Termine (zwei Werktage, 24h im Voraus, wobei der Samstag nicht als Werktag bewertet wird) berechne ich Ihnen ein Ausfallhonorar von EUR 60,00. Diese Regelung beruht auf der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes im Sinne eines Vergütungsanspruchs für die Bereitstellung von Leistungen und ist somit den Berufskammern und der Kassenärztlichen Vereinigung abgestimmt.